



**TENNISCLUB
HEIDERHOF**

Tennisclub Blau-Gelb Heiderhof e.V. in Bad Godesberg

Satzung des Tennisclub Blau-Gelb Heiderhof e.V.

Bonn, im Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins*
- § 2 *Zweck des Vereins*
- § 3 *Verbandsmitgliedschaften*
- § 4 *Erwerb der Mitgliedschaft*
- § 5 *Arten der Mitgliedschaft*
- § 6 *Verhalten der Mitglieder*
- § 7 *Beendigung der Mitgliedschaft*
- § 8 *Beiträge*
- § 9 *Organe des Vereins*
- § 10 *Mitgliederversammlung*
- § 11 *Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung*
- § 12 *Vorstand*
- § 13 *Wahl des Vorstands*
- § 14 *Jugendsprecher*
- § 15 *Schlichtungsausschuss*
- § 16 *Kassenprüfer*
- § 17 *Ordnungsmaßnahmen*
- § 18 *Datenschutz*
- § 19 *Auflösung des Vereins*
- § 20 *Inkrafttreten*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Gelb Heiderhof und hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Vereinskennziffer 2002201 eingetragen und führt den Zusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V. Die Domain lautet www.tcbg-heiderhof.de.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports – insbesondere des Tennissports - und der Jugendhilfe. Besonders die tennissportliche Ausbildung der Jugend steht im Vordergrund der Vereinsarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes auf den vereinseigenen Anlagen,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Helfer/innen,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch sonst unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Tennisverband Mittelrhein e.V. (TVM) als zuständigem Fachverband und
 - b) beim Stadtsportbund Bonn e.V. (SSB).
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und Bünde nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Verbände, Bünde und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme, wobei eine Ablehnung keiner Begründung bedarf. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Die Aufnahme eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s in Textform.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche (inaktive) Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Jugendliche Mitglieder haben im Verein bis zum Eintritt der Volljährigkeit kein aktives oder passives Wahlrecht mit Ausnahme der Wahl des/der Jugendsprechers/in.
- (4) Für außerordentliche (inaktive) Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie sind gleichwohl stimmberechtigt und haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Der Übertritt vom ordentlichen Mitglied zum außerordentlichen (inaktiven) Mitglied ist nur zum Ersten des folgenden Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands verliehen, sofern drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben die satzungsmäßigen Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 6 Verhalten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu einem fairen, respektvollen und kameradschaftlichen Umgang miteinander. Diskriminierung, Beleidigungen oder sonstiges unsportliches oder unangemessenes Verhalten werden nicht toleriert.
- (2) Jedes Mitglied erkennt die für den Vereinsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere die Spiel- und Platzordnung des TB Blau-Gelb Heiderhof e.V., an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- (3) Verstöße gegen diese Grundsätze können nach Maßgabe dieser Satzung sanktioniert werden (§ 7 Absatz 3 und § 17).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung, Absatz 2),
 - b) Ausschluss (Absatz 3),
 - c) Tod des Mitglieds,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über geänderte Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01. Februar zu entrichten und wird vom Verein per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (4) Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.
- (5) Über Beitragsstundung und -erlasse entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (6) Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Diese beschließt der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Schlichtungsausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist jedes Jahr als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich bekanntzugeben; dies kann auch durch E-Mail geschehen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag dem Vorstand in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Dringlichkeitsanträge durch Beschluss zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen,
- g) Beschlussfassung über Umlagen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein. Er besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Sportleiter/in,
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) dem/der Technischen Leiter/in,
 - g) dem/der Jugendkoordinator/in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung, ggfs. in einem Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
 - b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
 - d) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren.
- (4) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins erforderlich und genügend.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und zur Sitzung rechtzeitig eingeladen wurde. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich zusammentreten.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein/e Vertreter/in zu bestimmen.

§ 13 Wahl des Vorstands

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Wahl kann einzeln oder im Blockverfahren durchgeführt werden.
- (3) Im Blockverfahren wird über alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in einem gemeinsamen Wahlgang abgestimmt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- (4) Das Blockwahlverfahren ist zulässig, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Einzelwahl verlangt.
- (5) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (6) Wird bei der Wahl für den Vorstand für ein Amt mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, ist geheim abzustimmen.

§ 14 Jugendsprecher

- (1) Die jugendlichen Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine/n Jugendsprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren; er/sie kann wiedergewählt werden.
- (2) Der/Die Jugendsprecher/in vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Bei Angelegenheiten, die überwiegend jugendliche Mitglieder betreffen, wird er/sie zu Vorstandssitzungen hinzugezogen.

§ 15 Schlichtungsausschuss

- (1) Dem Schlichtungsausschuss obliegt es, über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung zu entscheiden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Der Schlichtungsausschuss kann von einem oder mehreren Mitgliedern zur Schlichtung von Streitigkeiten angerufen werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) In Verfahren gegen ein jugendliches Mitglied oder in Verfahren, in denen ein jugendliches Mitglied beteiligt ist, muss ein Beisitzer jugendliches Mitglied sein und der Jugendsprecher gehört werden.
- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zugleich die gleiche Zahl von Stellvertretern und das jugendliche Mitglied sowie dessen Stellvertreter, das im Fall des Absatzes 4 Beisitzer des Schlichtungsausschusses ist.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer bereiten die Entlastung des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung vor. Sie sind auch sonst berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Spiel- und Platzordnung oder sonstige Ordnungsvorschriften des Vereins verstoßen, dem Ansehen des Vereins schaden oder die sportliche Disziplin - insbesondere bei Wettkämpfen - verletzen, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbuße,
 - c) zeitweiliger Ausschluss von der sportlichen Betätigung (Sperr),
 - d) zeitweiliger Ausschluss von Wettkämpfen (Wettkampfsperre).
- (3) Die Geldbuße darf den Betrag von € 100,00 nicht übersteigen. Die Sperr und die Wett- kampfsperre können bis auf die Dauer eines halben Jahres ausgesprochen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Vereinsverwaltung, der Durchführung des Vereinsbetriebs sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Eine entsprechende Datenschutzerklärung ist auf www.tcbg-heiderhof.de veröffentlicht und abrufbar.
- (4) Als Mitglied des Tennisverbandes Mittelrhein e.V. und des Stadtsportbundes Bonn e.V. ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Mannschaftsführer) werden zusätzlich Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Funktion im Verein an die Verbände übermittelt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an den Stadtsportbund Bonn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tennissports in Bonn und/oder für andere gemeinnützige/ mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem 28.03.2025

(Stempel)

(Vorsitzender)

(stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende Satzung wurde von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.03.2025 beschlossen.